



Der Mönchengladbacher Stadtrat hat im Jahr 2017 einen Nahverkehrsplan beschlossen.

Integraler Bestandteil dieses Beschlusses war u.a. die Frage der Barrierefreiheit und die Ausstattung von Haltestellen und deren Bussteige.

Welche Haltestellen wie auszustatten sind, wurde durch die Merkmale in Abschnitt 8.3.8 (Seite 109 ff.) des NVP beschlossen.

Dazu existiert eine „Kategorisierung“ in Haltestellen 1., 2., 3, 4. und 5. Ordnung.

Während die Haltestelle 1. Ordnung offensichtlich vollständig aufgeführt sind, werden für die Haltestellen 2. bis 5. Ordnung nur einige Beispiele genannt.

Dadurch ist die Feststellung, in welchem Umfang die Haltestellen (und damit deren Bussteige) auszustatten und barrierefrei herzustellen sein werden, nicht möglich bzw. geradezu ausgeschlossen.

Das hat Auswirkungen sowohl auf die Beantragung von Fördermitteln als auch auf die Beteiligung / Anhörung der Bezirksvertretungen und letztendlich die Entscheidung in politischen Gremien.

Eine Excel-Liste (!) aller einzeln aufgeführten Bussteige gibt keinerlei Auskunft darüber, welcher „Ordnung“ die jeweilige Haltestelle zugeordnet ist und damit welche Ausstattung und welche Aspekte der Barrierefreiheit der jeweilige Bussteig haben muss.

Das verunmöglicht es den Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen eine sachbezogene, objektive Bewertung von Bussteigen hinsichtlich der Barrierefreiheit.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Auflistung der Bussteige quasi als „Verschluss-Sache“ behandelt wird und es der Herausgabe nach dem IFG bedurfte, diese Liste (Stand: 2014) zu erhalten.

Welche Auswirkungen diese Intransparenz hat, zeigt ein Faktencheck mit einer dezidierten Analyse von 18 Haltestellen mit 36 Bussteigen in der „Wabe 502“, die der BSK für die Linie 016 durchgeführt hat und der auf der BSK-Homepage veröffentlicht ist:

<https://bsk-mg.de/kategorie/aktivitaeten-in-moenchengladbach/faktenchecks/analyse-bushaltestellen-linie-016/>



# Erläuternde Informationen zum Protestpunkt

## 10. ... das Veröffentlichen der Zuordnung aller Bushaltestellen zu den Kategorien „X, Ordnung“...

**Wesentliche Ausstattungsmerkmale für Haltestellen usw. (incl. Zuständigkeiten)**

Grafische Aufbereitung: 70 Jahre BSK Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. MÖNCHENGLADBACH

Erläuterungen:  
 erforderliche Ausstattung ●  
 "anzustrebende" Ausstattung ○  
 im Einzelfall zu prüfen 1  
 nicht erforderliche Ausstattung -  
 Bei Haltestellen im Bereich von Einrichtungen mit Relevanz für mobilitätseingeschränkte Personen = „erforderliche Ausstattung“ \*

Tabelle 29: Anforderungen an die Ausstattung der Haltestellen und Verknüpfungspunkte (NVP MG)

Ausstattungsmerkmal	Haltestelle X. Ordnung				
	1.	2.	3.	4.	5.
101 Witterungsschutz für relevante Einstiegsrichtungen (transparent mit Reklame)	●	●	●	●	○*
102 Ausreichende und blendfreie Beleuchtung der Haltestelle	●	●	●	●	●
103 Sitzgelegenheit	●	●	●	○*	○*
104 Abfallbehälter	●	●	●	●	○
201 Wegweisung innerhalb des Haltestellenbereichs (falls erforderlich)	●	●	○	-	-
202 Wegweisung innerhalb des Haltestellenbereichs zu Zielen im Umfeld (z. B. P+R, B+R, öffentliche Einrichtungen)	●	●	●	●	○
203 Dynamische Fahrgastinformation am Bussteig oder an einem zentralen Punkt	●	●	○	-	-
204 Umfassende Informationspakete an jedem Bussteig bzw. zentral angeordnet (Fahrplan, Tarifinformationen, schematischer Liniennetzplan, Haltestellenübersichtsplan, Umgebungsplan)	●	●	●	●	○
205 Standard-Informationen an jedem Bussteig (Haltestellenschild (alle Linien an einem Mast vermerken), Fahrplan, Tarifinformationen)	●	●	●	●	●
206 Gut erkennbare und lesbare Fahrgastinformationen	●	●	●	●	●
207 Uhr	○	○	-	-	-
208 Telefon / Notruf (bei entsprechendem Bedarf im Einzelfall an Standorten mit besonderen Problemen beim subjektiven Sicherheitsempfinden.)	○	_1	_1	_1	_1
209 Taxi+Ride (nach Möglichkeit mit Bestellmöglichkeit im Bus)	●	●	○	-	-
301 Barrierefreie Zugangswege im Nahbereich um die Haltestelle	●	●	●	●	○*
302 Bushaltestellen sind in der Regel als Buskap oder als Fahrbahnrandhaltestellen zu gestalten, Sicherstellung einer bordsteinparallelen Anfahrbarkeit	●	●	●	●	○*
303 Hochbord als Formstein; Buskapstein als Regelanwendung (Bordhöhe: 16 cm54)	●	●	●	●	○*
304 Taktile Leitsysteme und Aufmerksamkeitsfelder für sehbehinderte Menschen (Auffindestreifen, Einstiegsfeld, Leitstreifen), visuell und taktil erkennbare Haltestellenkanten, Einstiegsmarkierung (gemäß Straßenbaudetails der Stadt Mönchengladbach)	●	●	●	●	●
305 Visuell und taktil erkennbare Haltestellenkanten	●	●	●	●	●
306 Akustische Fahrgastinformation für Blinde und Sehbehinderte (DFI mit Sprachausgabe, Rufsäule mit Gegensprechanlage oder Lautsprecher bzw. alternativer Ansatz mit Außenlautsprecher am Fahrzeug); Berücksichtigung der Umfeldsensibilität	●1	●1	○*	○*	_*
307 Kontrastierende Markierung von Stufen, Einbauten und Möblierung	●	●	●	●	●
308 Bushaltestellen mit Verstärkung des Fahrbahnaufbaus zur Vermeidung von Spurrillen	●	●	○	-	-
309 Ausreichende Bewegungsräume für Rollstuhlfahrer (insbesondere für 360°-Wende im Bereich der Tür an der fahrzeugseitigen Mehrzweckfläche mit mind. 1,50 x 1,50m unter Beachtung der Auskrägung der Rampe)	●	●	●	●	●
310 Bussteigkanten in rutschfester Ausführung (Anwendung spezieller Bordstein)	●	●	●	●	-
311 Fester, erschütterungsarmer und rutschhemmender Oberflächenbelag	●	●	●	●	○

